



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0964 - 0966, DOK 754.13

**Kein Haftungsausschluss bei Hilfeleistung anlässlich eines Umzugs
(§§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO) - Urteil des Hanseatischen OLG vom
19.02.1999 - 14 U 165/98**

Kein Haftungsausschluss bei Hilfeleistung anlässlich eines Umzugs
- Schmerzensgeld für Amputation eines Teils der Großzehe
(§§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB; §§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO;
§ 105 SGB VII);

hier: Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) vom
19.02.1999 - 14 U 165/98 -

Das Hanseatische OLG hat mit Urteil vom 19.02.1999 - 14 U 165/98 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ansprüche aus BGB §§ 823, 847, die anlässlich der Hilfeleistung bei einem Umzug entstehen, werden nach den bisherigen Regelungen der RVO nicht ausgeschlossen.
2. Bei einer Fußverletzung mit Amputation eines Teils der Großzehe ist unter Berücksichtigung eines mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.333 DM angemessen.

Urteil des Hanseatischen OLG vom 19.2.1999 - 14 U 165/98 -

Die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des Beklagten zu 1. gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. Juni 1998, Az: 318 O 2/98, werden zurückgewiesen.

Von den Kosten der Berufungsinstanz tragen der Kläger 1/3, der Beklagte zu 1. 2/3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Bei einem Streitwert von 16.000,00 DM beträgt die Beschwer des Beklagten zu 1. 10.666,67 DM, die des Klägers 5.333,33 DM.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten zu 1. (im folgenden: Beklagter) Schadensersatz wegen einer Körperverletzung.

Kläger und Beklagter halfen am 2. März 1996 gemeinsamen Freunden beim Umzug. Als Umzugswagen stand ein Lkw mit einer beweglichen Ladebühne zur Verfügung. Der Kläger und der Beklagte entluden den Lkw gemeinsam, wobei sie auf der Ladebühne standen. Dabei wendete der Beklagte dem Kläger unmittelbar vor dem Unfall den Rücken zu und setzte über einen Fußschalter die Ladebühne in Gang. Der Kläger hatte einen Fuß so aufgestellt, daß der Fuß über den Rand der Ladebühne hinausragte. Dies hatte zur Folge, daß der Fuß zwischen Ladebühne und die feststehende Ladefläche des Lkw geriet und erheblich verletzt wurde. Dem Kläger mußte ein Drittel seines

Großzehs amputiert werden.

Der Kläger, der den Beruf eines Maurers ausübt, macht geltend, er habe sich durch die Verletzung Probleme bei der Ausübung seiner Tätigkeit zugezogen.

Der Kläger hat in erster Instanz zunächst Klage gegen den Beklagten und dessen Haftpflichtversicherer erhoben. Die Klage gegen den Haftpflichtversicherer hat er in der mündlichen Verhandlung mit dessen Zustimmung zurückgenommen.

Der Kläger hat dann beantragt,
den Beklagten zu verurteilen,

1. an ihn wegen des Vorfalles vom 2.3.1996 ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, allen zukünftigen Schaden des Klägers zu ersetzen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, ihn treffe kein Verschulden. Einen Ruf, daß die Ladebordwand angehalten werden solle, habe er nicht vernommen.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 10. Juni 1998 den Beklagten verurteilt, an den Kläger 5.333,33 DM zu zahlen; es hat weiter festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zwei Drittel aller zukünftigen Schäden aus dem Unfall vom 2.3.1996 zu ersetzen. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Gegen das dem Kläger am 24.6.1998 zugestellte Urteil hat dieser mit einem am 9.7.1998 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Er ist der Meinung, das Landgericht habe zu Unrecht ein Mitverschulden des Klägers angenommen. Die Tatsache, daß er seinen Fuß über die Kante der Ladefläche hinausgestellt habe, sei nicht als Mitverschulden zu bewerten. Er habe sich so bewegen müssen, damit er den Lkw entladen konnte.

Der Kläger beantragt,

1. in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger insgesamt 8.000,00 DM Schmerzensgeld zu zahlen und
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den vollen zukünftigen Schaden aus dem Unfall vom 2.3.1996 zu ersetzen, soweit nicht die darauf beruhenden Ansprüche auf Versicherer des Klägers übergegangen sind.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 22.6.1998 zugestellte Urteil in dem am 22.7.1998 eingegangenen Schriftsatz selbständige Anschlußberufung eingelegt.

Der Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Auf die Berufungsbegründungen und die Berufungserwiderungen wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Berufungen der Parteien sind unbegründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Beklagten aus § 847 BGB in Höhe von 5.333,33 DM zu.

Der Beklagte hat sich gemäß § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig gemacht. Er hat, indem er die Laderampe des Lkw hochgefahren hat, den Zeh des Klägers derart verletzt, daß dieser zu einem Drittel amputiert werden mußte. Der Beklagte hat auch fahrlässig gehandelt. Die Gefahr einer Verletzung ist für ihn objektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen. Kläger und Beklagter haben gemeinsam auf der Ladebordwand gestanden. Der Beklagte hätte sich aus diesem Grunde vergewissern müssen, daß er den Kläger nicht in Gefahr bringt, indem er den Fußschalter der Ladebühne betätigt. Der Beklagte hat sich statt dessen mit dem Rücken dem Kläger zugewandt, so daß er die Ladefläche mit dem Kläger nicht sehen konnte. Bereits hierin liegt ein objektiver Sorgfaltspflichtverstoß. Auf die Frage, ob ein "Halt" von seiten des Klägers gerufen worden ist, kommt es nicht an.

Dem Kläger ist allerdings ein Mitverschulden bei der Entstehung des Schadens gemäß § 254 BGB vorzuwerfen. Er hat sich ebenfalls objektiv sorgfaltspflichtwidrig verhalten. Er hat seinen Fuß in den Bereich zwischen Bordwand des Lkw und beweglicher Ladebühne gestellt, obwohl objektiv ein erhöhtes Verletzungsrisiko bei der Bewegung der Ladebühne bestand. Er hat darüber hinaus seine Stellung nicht überprüft, als die Ladebühne sich zu bewegen begann.

Der Kläger hat gemäß §§ 823, 847 einen Nichtvermögensschaden erlitten. Er ist durch die Amputation eines Teils der Großzehe dauerhaft entstellt. Die Verletzung ist schmerzhaft gewesen. - Das mitwirkende Verschulden des Klägers ist nicht quotenmäßig zu berücksichtigen, sondern fließt als Bewertungsfaktor in die Höhe des Schmerzensgeldanspruches mit ein. Der Kläger hat allerdings nicht substantiiert dargelegt, worin bereits jetzt Probleme bei der Arbeit bestünden. Die Amputation allein hat jedoch bereits zu einer Entstellung des Klägers geführt. Auf der anderen Seite hat der Kläger durch sein Verhalten wesentlich dazu beigetragen, daß der Schaden an seinem Zeh entstehen konnte. Das Mitverschulden des Klägers überwiegt aber nicht. Er hat sich zwar in eine Gefahrenzone begeben und mußte auch damit rechnen, daß sich die Gefahr jederzeit durch Betätigung der Ladebühne seitens des Beklagten realisiert. Dem Beklagten ist aber der größere Sorgfaltsverstoß vorzuwerfen. Er hat sich nicht vergewissert, daß dem Kläger nichts passieren kann, obwohl er wußte, daß dieser sich auf der Ladebühne befand. Er hat statt dessen dem Kläger den Rücken zugewandt und die Ladebühne in Bewegung gesetzt. Unter Berücksichtigung des mitwirkenden Verschuldens auf seiten des Klägers ist mit dem Landgericht ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 5.333,33 DM gerechtfertigt.

Der Anspruch des Klägers ist nicht gemäß §§ 637, 636 RVO ausgeschlossen. Nach Auffassung des Senats fehlt es bereits an einer vorübergehenden Versicherungslage nach § 539 Abs. 2 RVO. Allerdings sind Personen versichert, "die wie nach Abs. 1 Nr. 1 (§ 539) Versicherte tätig werden". Demgemäß kann auch ein Privatmann, der kein Gewerbe betreibt, von seiner Haftung für die Verletzung des Verunglückten befreit sein, wenn dieser für ihn tätig wird und hierbei einen Schaden erleidet, sofern dessen Tätigkeit mit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses erbrachten Arbeiten vergleichbar und deshalb in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist. Das gleiche gilt, wenn der Verletzter nicht der Unternehmer in diesem Sinne selbst ist, sondern ein anderer Beschäftigter. Für diese Beschäftigung ist allerdings eine Gewährung von Entgelt nicht erforderlich. Es würde ausreichen, wenn es um Arbeiten geht, die aufgrund eines

Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden oder einem solchen Beschäftigungsverhältnis vergleichbar sind. Nach Auffassung des Senats trifft diese Voraussetzung hier nicht zu. Zwar können auch Gefälligkeitsleistungen unter § 539 Abs. 2 fallen, wenn sie dem Begriff des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entsprechen. Literatur und Rechtsprechung nehmen aber Freundschafts- oder Gefälligkeitsleistungen dann aus, wenn sie nicht im Zusammenhang mit betrieblichen Belangen stehen, weil es bei Gefälligkeitsleistungen und Handlungen aus freundschaftlichem Unterstützungswillen oder bei Nachbarschaftshilfe im Regelfall an dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis oder Unterordnungsverhältnis fehlt, das Voraussetzung für die Annahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist (vgl. Knopp in Gesamtkommentar zum SGB, § 7, Rnr. 1 SGB IV). Demgemäß werden Gefälligkeiten unter Verwandten, auch Pannenhilfen oder geringfügige Gartenhilfen, das Holzfällen über 3 bis 4 Tage und ähnliches nicht als unter § 539 Abs. 2 RVO fallend angesehen (vgl. Kasseler Kommentar zum SGB-Riecke, Bd. 2, 2. Aufl. 1998 zu § 2 SGB VII, Rnr. 109 und 110). Nach Auffassung des Senats handelt es sich im vorliegenden Fall um solche unerheblichen Handlungsweisen im verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Bereich, die die Versicherungspflicht nach § 539 Abs. 2 RVO, jetzt § 2 Abs. 2 StGB VII, nicht auslösen (vgl. auch RGRK-Steffen vor § 823, Rnr. 78). Es handelt sich nämlich um eine alltägliche Gefälligkeit unter Freunden, bei der ein arbeitnehmerähnlicher Charakter nicht feststellbar ist. Jeder der mithelfenden Freunde hätte seine Tätigkeit jederzeit einstellen können oder sich aus bestimmten Tätigkeiten zurückziehen können. Insofern beurteilt der Senat diesen Fall anders als den vom BGH entschiedenen Fall in NJW 1987, S. 1643, 1644, in dem der Kläger, nachdem er die Reparatur des Kfz einmal begonnen hatte, die angefangene Reparatur nicht liegen und stehen lassen konnte. Demgegenüber handelt es sich hier lediglich um einzelne Hilfeleistungen gegenüber umziehenden Freunden.

Selbst wenn man aber in der Tätigkeit des Klägers eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO sehen wollte, scheidet der Ausschluß der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften daran, daß der Beklagte als Schädiger nicht als dem Unfallbetrieb zugeordnet angesehen werden kann. Nach der Rechtsprechung zu §§ 637, 539 RVO, die am 1.1.1997 außer Kraft getreten sind, war nämlich für die "Eingliederung" des Geschädigten in den Unfallbetrieb Voraussetzung, daß er dort "wie" ein Arbeitnehmer (§ 539 Abs. 2 RVO = § 2 Abs. 2 SGB VII) tätig geworden ist. Deshalb sollte der Schädiger das Haftungsprivileg für sich nur in Anspruch nehmen können, wenn er dort "Betriebsangehöriger" geworden war (vgl. hierzu Rolfs, NJW 1996, S. 3180). Dafür sollte erforderlich sein, daß er - und sei es auch nur vorübergehend - für den fremden Betrieb tätig und zugleich in dessen betriebliche Organisation in einer Weise eingegliedert wurde, daß er wie ein Arbeitnehmer dieses Betriebes tätig war. Das setzt voraus, daß er einerseits der Weisungs- und Direktionsbefugnis des Inhabers des Unfallbetriebes bzw. seiner Bevollmächtigten unterworfen gewesen ist und andererseits dessen Fürsorgepflicht beanspruchen konnte (vgl. die Nachweise aus der Rspr a.a.O., Fn. 26). Auch nach der Rechtsprechung des BGH bedurfte es einer "Eingliederung" des Schädigers in den Unfallbetrieb (vgl. auch RGRK-Steffen vor § 823, Rnr. 79 ff.). Hier ist die besondere Situation gegeben, daß ein Unfallbetrieb im eigentlichen Sinne nicht existiert, so daß die Betriebszugehörigkeit auch kein Kriterium sein kann. Mit der Vorschrift des § 637 hat der Gesetzgeber beabsichtigt, den Betriebsfrieden zu wahren, indem eine Auseinandersetzung zweier im

selben Betrieb Beschäftigter aufgrund eines Arbeitsunfalls vermieden wird. Bei einer Gefälligkeit wie hier besteht keine Notwendigkeit, eine dauerhafte Störung des Betriebsklimas zu vermeiden. Eine mögliche Beeinträchtigung einer freundschaftlichen Beziehung zwischen den Parteien kann keine Auswirkungen auf zivilrechtliche Haftungsfragen haben.

Der Senat hat entgegen dem Antrag des Klägers die Revision nicht zugelassen. Durch die Neufassung des § 105 Abs. 1 SGB VII ist die Eingliederung "wie ein Betriebsangehöriger" beim Schädiger aufgehoben worden. § 105 Abs. 1 formuliert nunmehr nur noch "Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall ... verursachen". Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers (vgl. hierzu Rolfs, NJW 1996, S. 3180). Da demgemäß die Rechtslage seit dem 1.1.1997 geändert worden ist, hat die Frage, ob hier seitens des Beklagten dennoch eine betriebliche Einordnung vorliegt, keine grundsätzliche Bedeutung mehr.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 92, 708 Nr. 10, 711, 713, 546 Abs. 2 ZPO.